svu asep
schweizerischer verband der umweltfachleute
association suisse des professionnels de l'environnement
associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente
swiss association of environmental professionals

sia fachverein
société spécialisée sia
società specializzata sia
sia group of specialists

Per Mail an:

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW):
gever@blw.admin.ch
melina.taillard@blw.admin.ch

3003 Bern

Bern / Effretikon, 2. Mai 2022

Vernehmlassungsantwort zum landwirtschaftlichen «Verordnungspaket» 2022

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu den, aus unserer Sicht wichtigsten Aspekten im landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 Stellung beziehen zu dürfen. Der svu|asep als Verband mit deutlich über 300 - in verschiedensten Umweltbereichen, insbesondere auch in Agrarwirtschaft und Landschaftsökologie tätigen - Fachleuten, wird sich nachstehend nur zu fünf der rund 22 anzupassenden Verordnungen äussern: Es sind dies Folgende*):

- Direktzahlungsverordnung (DZV)
- Einzelkulturbeitragsverordnung
- Bio-Verordnung (Bio-V)
- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung
- Strukturverbesserungsverordnung (SVV)

Wir möchten zunächst, explizite und positiv erwähnen, dass insbesondere mit der Total-Revision der Strukturverbesserungs-Verordnung (SVV) ein Anstoss entwickelt wird, mit welchem Vieles zur Lösung oder Abmilderung drängender Umweltprobleme vorgekehrt werden kann.

Vor dem Hintergrund drängender Probleme wie: Klimaüberhitzung, saisonale Dürren, Hochwasser-Ereignisse, vermehrte Erosionsschäden, unausgewogene Düngerbilanzen, etc. sind vielseitige Bestrebungen zur entsprechenden Gefahrenabwehr vonnöten: Massnahmen, welche geeignet sein sollen diesen Problemen besser Rechnung zu tragen. Massnahmen, welche auch für die schweizerische Landwirtschaft zunehmend relevant sein werden. Deshalb steht die SVV auch im Zentrum unserer Überlegungen. Wir sehen in einer revidierten SVV eine gute Chance für eine ökologisch orientierte Weiterentwicklung der einheimischen Landwirtschaft.

Strukturverbesserungsmassnahmen müssen jedoch auch kritisch betrachtet werden: Landschaftsveränderungen können in der Regel nicht einem einzigen Projekt kausal zugeordnet werden, sondern zeigen sich mit Zeitverzug. Denn die hohen Finanzbeiträge (seit den Dreissiger-Jahren) tragen bis heute zu einer schleichenden Veränderung der Landschaft bei. Früher im Tal- und Hügelgebiet, heute im Berg- und Sömmerungsgebiet (SöG). Jede neue Strasse oder neue Gebäude mit Güllelagern im SöG können zu Nebenfolgen führen, welche insbesondere für die Artenvielfalt bedrohlich sein können. Neubau oder Erneuerung von Drainagen, die Topografie-Egalisierung, das Sprengen, Ausräumen und Fräsen von Steinen, das Entfernen von Einwuchs oder Busch-/Baumgruppen und die stetig wachsende Düngergabe führen zu einer Veränderung der Vielfalt und Vegetation.

Wir vermuten, dass verschiedenste, bereits vor Jahren offen gestellte Fragen, nach wie vor einer kohärenten Antwort seitens der Bundesverwaltung harren. Unseres Erachtens ist nun die Fachdiskussion mit folgenden Stossrichtungen zu intensivieren:

*) Die jeweilige Artikel-Nummerierung bezieht sich auf den Erläuterungsbericht (insbeso. betr. SVV)

brunngasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

1. Werden die Aufgaben unter den Bundesämtern (BLW, ARE und BAfU) problemadäquat aufgeteilt?
2. Wo und wie wird den Strategien des Bundes - in der Agrarpolitik - insbesondere bezüglich Bodenstrategie, Biodiversitätsstrategie, oder Landschaftsstrategie, konkret Rechnung getragen?
3. Könnte eine agrarwirtschaftlich definierte, regionale Aufteilung unseres Landes analog zu den Raumplanungsregionen (flächendeckend) erfolgen?
4. Sollte über eine teilweise Neuverteilung der Verantwortlichkeiten auf die Ebenen: Bund, Kantone / Regionen diskutiert und nach geeigneten, fairen Abgrenzungskriterien gesucht werden?
5. Könnte der Austausch von «internen» Analysen und Meinungen zwischen unterschiedlichen Fachgebieten generell intensiviert werden, um zu (noch) besseren Gesamtresultaten zu gelangen?

1. Zur Direktzahlungsverordnung (DZV):

Es bestehen insbesondere im Ackerbaugebiet grosse Defizite in Bezug auf den Anteil an wertvollen Biodiversitätsförderflächen. Es ist zu beachten, dass eine hohe Biodiversität in direkter Nachbarschaft von Spezialkulturen oder üblichen Ackerkulturen nicht nur eine unterstützende, sondern eine entscheidende Voraussetzung für langfristig gut funktionierende Biolandwirtschaft aber auch für die «integrierte Produktion» (IP) darstellt. Daher sind die Anteile der Biodiversitätsförderflächen (BFF) sowohl in und bei Spezialkulturen als auch allgemein für das Ackerland zu erhöhen. Im Sinne einer oben bei der in Frage 4 angedachten Regionalisierung schlagen wir vor entsprechend der bundesweiten Verordnungsgültigkeit die BFF stärker zu fördern, jedoch mit einer «Spannbreite» von bspw. 4 Prozentpunkten zu operieren:

Antrag: Art. 14 DZV:
Abs. 1 Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen mit Qualitätsstufe II gemäss Art. 59, oder Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h bis k (Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen, etc.) soll mindestens *und abgestimmt auf die regionalen, ökologischen und klimatischen Voraussetzungen* zwischen *6 und 10* Prozent betragen.

Kurzbegründung: Zur Erhaltung der Biodiversität, der Ökosystemleistungen und der Insektenvielfalt ist es daher unabdingbar, dass die entsprechenden Flächenanteile, allenfalls verbunden mit einem zeitlich festgelegten Aufbaupfad deutlich vergrössert werden: Zur Orientierung ist an den bereits in der Biodiversitätsstrategie festgelegten Ziele anzuknüpfen. Wir anerkennen aber, dass es in der Umsetzung oft nur mit dem Instrument der Strukturverbesserungen gelingt, auch die flächenhaft relevanten, ökologischen Verbesserungen auszulösen. Weil Strukturverbesserungen grundsätzlich als freiwillige Massnahmen der Grundeigentümer*innen zu charakterisieren sind, fokussieren wir auch auf die gemäss SVV zu gewährenden Zusatzbeiträge für Zusatzleistungen bei Tiefbaumassnahmen (Anhang 4 der SVV; vgl. unseren Punkt 5)

Antrag: Art. 15 DZV:
Abs.1 Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von von Flachmooren, Trockenwiesen, und -weiden und Amphibienlaichgebieten, *sowie aller Biotope von nationaler, regionaler und lokaler* Bedeutung nach Art. 18a NHG [...], *resp. nach kantonalem oder kommunalem Recht,* sind einzuhalten.

Kurzbegründung: Ebenfalls im Sinne einer besseren Beachtung regionaler und lokaler Gegebenheiten beantragen wir, dass das Gebot der vorschriftsgemässen Bewirtschaftung in Objekten des Natur- und Heimatschutzes nicht nur - lediglich für die nationalen - Objekte, sondern (selbstverständlicherweise!) auch für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung zu gelten hat. Wenn mit der Direktzahlungsverordnung die Schutzbestrebungen von Regionen oder Gemeinden unterlaufen werden könnten, dann würde dies die, in der Schweiz regelmässig hochgehaltene, Gemeindeautonomie nachgerade «ad Absurdum» führen:

Antrag: Art. 31:
Abs. 2: Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von je *50 kg Dürrfutter sowie 50 kg Kraftfutter* (ohne Mineralsalze), Trockengras und Trockenmais pro NST und Sömmerungsperiode zulässig. *Nur aufgrund detaillierter bodenkundlicher und pflanzensoziologischer Untersuchungen können diese Zufuhrraten für eine Versuchsperiode von jeweils drei Jahren verdoppelt werden.*

Kurzbegründung: Bei der aktuellen Revision der Direktzahlungsverordnung ist eine Tendenz zur Intensivierung der Landwirtschaft im Bereich der Voralpen und Alpen festzustellen. Nachdem aber die Überdüngungsproblematik bereits in der Talzone vielerorts zur Bedrohung der Trinkwasserqualität geworden ist, sollte Gegensteuer gegeben werden. Es ist für uns wenig verständlich, wenn aktuell im Berggebiet; also exakt dort,

wo (u. a. wegen den viel dünneren Humusschichten) die Verletzlichkeit (Vulnerabilität) des Grundwassers noch viel grösser ist, auch noch eine weitere Intensivierung mit (zusätzlichen?) Futtermittelzufuhren und mit (evtl. flächigen) Herbizideinsätzen herbeigeführt werden sollte.
Wenn schon parallel zur Weiterentwicklung von Direktzahlungen nun an einer Umsetzung der Bodenstrategie Schweiz effektiv gearbeitet werden soll, dann muss es für die Instrumente der Bodenstrategie auch Fenster der Gelegenheiten geben, bei welchen ihre Resultate konkret - und vor allem die bisherige Bewirtschaftung differenziert beeinflussend - ein wirkungsvoller Einsatz erst ermöglicht wird.

Im Zusammenhang mit Düngung und «Überdüngung» bleibt für uns weiterhin die Frage im Raum stehen, weshalb dabei nicht stärker auf die (schweizweit einheitliche) Karte der Grundwasser-Empfindlichkeit (Vulnerabilität) abgestellt werden kann? Bereits mit unserer Stellungnahme zur Bodenstrategie Schweiz (vom 29. November 2018) hatten wir dies vorgeschlagen; Wir denken, es wäre ein sinnvoller (erster?) Ansatz hin zu einer regional auch nach ökologischen und klimatischen Bedingungen orientierte, differenzierte Landwirtschaftspolitik.

Anträge zu Art. 35 und 55:

Ebenfalls im Sinne einer besseren Beachtung von Biotopen ist die Ausweitung der Bedeutung von Uferwiesen auch auf stehende Gewässer wie Seen oder Weiher nicht nur angemessen, sondern dringend:
Antrag: Atr. 35 Abs. 2bis: Entlang von ~~Fliess~~ *Gewässern und Mooren* berechtigen unproduktive Kleinstrukturen […]

Antrag: Art. 55, Abs. DZV,
g Uferwiesen *und Pufferzonen* entlang von Fliessgewässern, *stehenden Gewässern, Flach-, Hang-, Übergangs- und Hochmooren.*

Kurzbegründung: Obige Änderung begrüssen wir ausdrücklich! Wir möchten vor allem aber hier beliebt machen, noch einen Schritt weiter zu gehen: Insbesondere Flach-, Hang- und Übergangsmoore sollten unseres Erachtens gleich wie stehende Gewässer behandelt werden. Auch hier ist eine Förderung von «Uferwiesen» im Sinne von Pufferzonen angebracht.

2. Zur Einzelkulturbeitragsverordnung:

Wir begrüssen diese Ausweitung der Beitragsberechtigungen im Zusammenhang mit dem Anbau von Leguminosen. Wir erachten daher insbesondere die bodenverbessernden Wirkungen von -Leguminosen als zentral. Von bisher mit Einzelkulturbeiträgen gestützten Körnerleguminosen zu Futterzwecken soll zum einen der Verwendungszweck auf die menschliche Ernährung ausgeweitet werden. Zum anderen soll die Stützung von 1000 Franken pro Hektare und Jahr auf Bohnen, Erbsen (inkl. Kichererbsen), Lupinen und Linsen ausgedehnt werden. Da jedoch anderseits bisherige Unterstützungen bei Zuckerrüben wegen den Auswirkungen auf die Bodenqualität - insbesondere bei der Ernte im Herbst zu hinterfragen sind, stellt sich hier die Frage, ob nicht die vorgeschlagenen Beiträge von Beginn weg wesentlich höher anzusetzen oder – im Gegenzug - die Beiträge an bodenbelastende Kulturen markant zu reduzieren wären?

3. Zur Bio-Verordnung:

Die vorgeschlagenen Revisionen an der Bio-Verordnung können wir vorbehaltlos unterstützen. Namentlich möchten wir betonen, dass die Verwendung von Nanomaterialien im Zusammenhang mit der Verarbeitung biologischer Lebensmittel (derzeit) als unzulässig bezeichnet wird. Allerdings dürfte es ein Gebot der Zeit sein, die Bio-Verordnung in einem (mehrjährigen) Turnus immer wieder den neuesten Erkenntnissen - sowohl aus der akademischen, als auch aus der ganz allgemein angewandten Feldforschung - anzupassen. In diesem Sinne möchten wir nicht ausschliessen, dass ganz bestimmte Nanomaterialien zu gegebener Zeit und auf Grund breiter, produkteübergreifender Erfahrungen (auch) für die (Bio-)Landwirtschaft zugelassen würden.

4. Zur landwirtschaftlichen Begriffsverordnung

Die bewilligten Flächen mit Schwarzbrachen zur Bekämpfung von Erdmandelgras dürfen aus unserer Sicht nur unter Vorbehalten weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzflächen zugerechnet werden. Wir beantragen, dass nur die (mehrfache) mechanische Bekämpfung von Erdmandelgras zulässig sein soll:

Antrag: Art.16 Absatz 4:

Die Sanierung hat mechanisch zu erfolgen.

Kurzbegründung: Insoweit es sich bei Befall durch Erdmandelgras um lokale Herde handelt, bleibt die (lokale) rein mechanische Bekämpfung als zumutbarer und problemadäquater Lösungsansatz bestehen. Wenn hingegen der Neophyt bereits eine grössere Fläche befallen haben sollte, dann wäre ein Ausschluss dieser Flächen aus der Berechnung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (analog zum Befall mit Ackerkratzdisteln, Blacken, Japanknöterich und ähnlichen Problempflanzen) durchaus angemessen.

5. Zur Strukturverbesserungsverordnung (SVV)

Wir anerkennen grundsätzlich, dass eine vertiefte Diskussion des Instrumentes der Strukturverbesserung im Rahmen der AP 22 im Parlament hätte geführt werden müssen. Mit der Sistierung ist leider diese Diskussion auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. Folgende Anliegen und Fragestellungen müssten aus unserer Sicht in Zukunft bei den Strukturverbesserungen besser beachtet werden:

- Ist das Projekt mit kantonalen und/oder regionalen Bestrebungen zum Erhalt der Landschaftsqualität und zur Förderung der Biodiversität abgestimmt?
- Dient das Projekt der Strategie Biodiversität des Bundes?
- Trägt das Projekt zur Installation der ökologischen Infrastruktur bei?
- Gibt das Projekt Antworten auf Situationen mit Wasserknappheit oder Trockenheit?
- Wird durch das Projekt die Bodenfruchtbarkeit langfristig verbessert?
- Hilft das Projekt die Umweltziele Landwirtschaft UZL in der Region in absehbarerer Zeit zu erreichen?
- Dient das Projekt den Klimazielen des Bundes bis 2050?

In diesem Sinne können wir mehrere der Anträge, welche bereits von der schweizerischen Umweltallianz gestellt worden sind, insbesondere in Bezug auf das Instrument der Gesamtmelioration unterstützen: (https://umweltallianz.ch/vernehmlassungen-2/)

Antrag: Art. 6 Betriebskonzept:

Bei Starthilfen und baulichen Investitionen in Ökonomiegebäude über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung *und die ökonomische und ökologische* Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.

Kurzbegründung: Neue Investitionen in Strukturverbesserungen müssen der Gesamtzielsetzung der Landwirtschaftspolitik, das heisst auch der Erreichung von Umweltqualitätszielen gerecht werden. Diese Zielerreichung muss auf den gesuchstellenden Betrieb heruntergebrochen und in einem allenfalls phasenweise gegliederten, betriebsbezogenen Konzept aufgezeigt werden.

Gesamtmeliorationen: Art. 13 (Tiefbaumassnahmen), 15 (Grundlagen) sowie sinngemäss: Art. 19

Nachdem mit Meliorationen jahrzehntelang (öfters gewollt, häufiger aber eher ungewollt und ungeplant) die Biodiversität reduziert worden ist, verlangen wir, dass nun in den «modernen Gesamtmeliorationen» deutlicher Gegensteuer gegeben wird: Dass ¨Ökologie und Biodiversität" bei Meliorationsmassnahmen in Zukunft nebst der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsfähigkeit ein Hauptziel darstellen werden.

Antrag: Art. 13 (Abs. 1 a ergänzen – und sinngemäss auch Art. 19):
Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt:

a. Meliorationen: Gesamtmeliorationen, Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur *und zur Stärkung der Biodiversität;*

Kurzbegründung: Die bereits genannten Zielsetzungen (vgl. «abschliessende Bemerkungen») gemäss der Biodiversitätsstrategie des Bundesrates mit 17% der Landesfläche, müssen zwingend auch ihren Niederschlag in der Praxis von Gesamtmeliorationen finden. Dies insbesondere auch deshalb, weil gerade mit den Gesamtmeliorationen ein ganzes Bündel von Problemstellungen zur Lösung anvisiert werden; dies tendenziell in Abgrenzung zu reinen Pachtlandarrondierungen, lediglich objektbezogenen Tiefbaumassnahmen, Verbesserungen an landwirtschaftlichen Transportinfrastrukturen, etc. {…aber ganz in Übereinstimmung mit Art,. 19, Abs. 2a}. Es sollte sich von selbst erklären, dass nur «umfassende» Gesamtmeliorationen solche «Gesamt»-Meliorationen sein können, welche den Ansprüchen der Biodiversitätsstrategie aber vor allem auch des Landschaftskonzeptes Schweiz in seiner überarbeiteten Fassung von 2020 gerecht werden.

Antrag: Art. 15 «Grundlagenbeschaffung» Ergänzung litera «a» und neuer litera «d»:

a. Grundlagenbeschaffungen zur Abklärung der Machbarkeit, zu längerfristigen Auswirkungen auf *Bodenqualität, Artenvielfalt, Klimaresilienz, Grundwasserqualität* und zur Vorbereitung von konkreten Projekten*. Diese vier landschafts-ökologischen Parameter sind sowohl in einem engeren Projektperimeter, als auch in einem ökologisch bedingten Einflussgebiet des vorgesehenen Projektes abzuklären.*

Kurzbegründungen: Zwar sind Gesamtmeliorationen pflichtig, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu bestehen, aber die gängigen UVP-Kriterien erschienen uns – für sich alleine betrachtet – nicht mehr ausreichend zu sein. Insbesondere Auswirkungen in einem grösseren Einflussgebiet, als es in einem (ggf. grundeigentümer-verbindlichen) Gebietsperimeter gefordert würde, müssen hinsichtlich der langfristigen Beeinflussung von Umweltparametern vorausschauend geklärt werden.

d. (neu): Zu Grundlagenbeschaffungen gehören ebenso Testprojekte und Massnahmen zur längerfristigen Erforschung innovativer Technologien, die der Bodenverbesserung, dem Erosionsschutz, der Verbesserung der Nährstoffbilanz, dem Gewässerschutz und der Verbesserung weiterer Umweltparameter dienen.

Die Notwendigkeit von innovativen Projekten ist ausgeprägter denn je: Es müssen die Gegensätze von traditioneller Kulturlandschaft, effizienter nachfragegesteuerter und standortgerechter landwirtschaftlicher Produktion, Biodiversität und Bodenschutz, sowie Überdüngungs- und Klimaproblematik «unter einen Hut gebracht» werden. Im Rahmen der SVV sollen solche Projekte gezielt gefördert werden. Wenn - wie bei vielen Stillgewässern im Landwirtschaftsgebiet*) - auf den landwirtschaftlich produktiven Flächen eine Zusatz-Leistung erbracht werden soll, welche gleichzeitig der Wasserqualität und dem Ökotop in diesem Gewässer zugutekommt, sollte dies besonders honoriert werden. Ein ähnlich gelagertes innvoatives Projekt könnte das Einbringen von Pflanzenkohle zur Bodenverbesserung und gleichzeitigen CO2-Sequestrierung darstellen.

Bei modernen Meliorationen sind nebst den land-Wirtschaftlichen Kenngrössen auch Biodiversität und Landschaftsschutz, sowie Umwelt- und Klimaschutz zu beachten. Zu den besonders relevanten Parametern gehören die Bodenqualität (Stichworte: Erosion als Folge von Überdüngung, Verdichtungen als Folge von intensivierten Fruchtfolgen, Eindringen invasiver Neophyten in die Bodensubstanz, etc.), die Artenvielfalt, die Klimaresilienz (Stichworte: Fähigkeit zur Wasserspeicherung in den Böden während Dürreperioden, Erosion als Folge mangelnder Landschaftsstrukturen wie Trockenmauern oder Hecken, welche dem Bodenabtrag entgegen-wirken könnten, etc.), sowie langfristigen Anreicherungen von chemischen Hilfsstoffen im Grundwasser.

Erst wenn Klarheit über die Auswirkungen bei den genannten, landschafts-ökologischen Parameter besteht, dürfen die entsprechenden Projekte in Angriff genommen werden.

---

*) in diesem Zusammenhange darf auch auf die Erfahrungen zum Pilotprojekt Bellacher-Weiher (SO) verwiesen werden.

Antrag Art. 25: (Zusatzbeiträge)

1 Die Beitragssätze können für folgende Zusatzleistungen *maximal* um je ~~3 Prozentpunkte~~ *20 Prozentpunkte* erhöht werden:

- **a. Aufwertung von Kleingewässern in der Landwirtschaftszone: *max. 10%***
- **b. Massnahmen des Bodenschutzes: *max. 20%***
  oder zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen*: max. 10%*
- **c. andere besondere ökologische Massnahmen: *je nach Massnahme 10 – 20%***
- **d. Erhaltung und Aufwertung von Kulturlandschaften oder von Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung: *max. 5%***
- **e. Produktion von erneuerbarer Energie oder Einsatz ressourcenschonender Technologien: *max. 5%***

Kurzbegründung: Nicht alle dieser Zusatzleistungen haben vergleichbare nachhaltige ökologische Wirkungen. Eine Festlegung der konkreten Beitragshöhen im Einzelfall ist daher angezeigt. Grundsätzlich jedoch sollen die Förderbeiträge spürbar erhöht werden, weil sie ja meist im Rahmen von freiwillig initiierten Massnahmen (oder Massnahmenpaketen), wie einer Gesamtmelioration ausgeführt werden. Deshalb muss der finanzielle Anreiz für derartige ökologische Zusatzleistungen stark spürbar sein. Anderseits ist dort, wo von den Massnahmen weitere Vorteile für nicht-landwirtschaftliche Wirtschaftsbereiche erreicht werden können (bspw. bei Massnahme «e» für die Stromkundschaft) sollten auch anderweitige, zusätzliche Finanzierungsquellen gefunden werden können: Die Prozentpunkte für derartige Schnittstellenmassnahmen, welche so stark in den energie- oder kulturpolitischen, touristischen Bereich ausstrahlen, sind daher tiefer angesetzt in der Erwartung, dass sich die entsprechenden Drittbereiche finanziell ebenfalls beteiligen (und nicht nur «Trittbrettfahrende der Agrarpolitik» sind).

Abschliessende Bemerkungen:

Im Landschaftskonzept Schweiz (Hrsg. BAfU 2020, S. 23) werden als Ziel 12 für die «Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Landschaften» die folgenden Stossrichtungen genannt:

1. Kulturland erhalten
2. Landschaft ökologisch aufwerten

Wir sind dezidiert der Meinung, dass die heutigen Strukturverbesserungsmassnahmen vor allem diesen Zielsetzungen zu dienen haben. Überdies wird für die «Ländlich geprägten Landschaften» (Ziel 10) der standortangepassten Nutzung Priorität eingeräumt. Wir meinen das derart zu interpretieren, dass sich moderne Strukturverbesserungen den gegebenen Standortbedingungen anzupassen haben und nicht umgekehrt: Dass sie also nicht dazu dienen dürfen, einen Standort an eine gewünschte Nutzung anzupassen - Wobei der Standort stets inklusive seiner «Struktur» als landwirtschaftlichen Produktionsfaktor) gemeint ist.

Es geht also darum, dass sich die Landwirtschaft in intelligenter und nachhaltiger Weise den wenig veränderlichen Gegebenheiten unseres ländlichen Lebensraumes anpassen muss und zudem auch vorausschauend ihre Verletzlichkeit gegenüber allen Auswirkungen der Klimaüberhitzung und immer ausgeprägteren Klimaschwankungen reduzieren muss: Eine grosse Biodiversität auch im gesamten Landwirtschaftsgebiet ist eine wichtige Stütze zur Stärkung der Landwirtschaft … auch an zunehmend wenig stabilen Standorten.

Im Rahmen seiner Biodiversitätsstrategie hat der Bundesrat einen Schwerpunkt auf die Flächensicherung für die Biodiversität gelegt. Das Ziel, bis 2030 einen bestimmten Prozentsatz der Fläche der Schweiz als Biodiversitäts-Schutzgebiete auszuscheiden, können wir nach wie vor unterstützen. Es ist ein nützliches Zwischenziel auf dem Weg zu einer vernetzten, ökologischen Infrastruktur, so wie es der Bundesrat bereits 2012 angedacht hat. Ob die Fertigstellung dieser Infrastruktur per 2020 oder ggf. erst per 2040 festgelegt wird ist sehr relevant. Es ist daher entscheidend, dass in allen Formen von Strukturverbesserungen stets die Ziele der Biodiversitätsförderung, des Gewässerschutzes, der Abwendung von Schäden aufgrund des beschleunigten Klimawandels, etc. mitgedacht werden und dass das Erreichen dieser Ziele stets weiterverfolgt wird.

Bei den vom Bundesrat genannten 17% handelt es sich um ein auf internationaler Ebene politisch festgelegtes Zwischenziel (gemäss globalem Biodiversitätsziel von Aichi*)), welches bis Ende 2020 hätte erreicht sein müssen. Bereits in unserer Stellungnahme zur Biodiversitätsstrategie haben wir einen Aufbaupfad für Biodiversitätsflächen vorgeschlagen: Der für den Erhalt der Biodiversität in der Schweiz notwendige Flächenanteil müsste zwar schon kurzfristig betrachtet höher liegen, sollte aber mindestens mit einem Aufbaupfad kontrollierbar festgelegt werden.

Entscheidend für die Sicherung und Förderung der Biodiversität in der Landschaft sind zudem die finanziellen und personellen Mittel. Der Finanzbedarf für die Förderung der Biodiversität kann erst abgeschätzt werden, wenn bspw. die nötigen Massnahmen für die Ökologische Infrastruktur bekannt sind. Es ist aber bereits jetzt klar, dass es deutlich mehr Finanzen braucht für die Biodiversität in der Schweiz und dass der Bund einen weitaus höheren Anteil übernehmen muss als in den Erläuterungen vorgesehen. Es ist nach geeigneten Finanzierungsschlüsseln zu suchen, in welche sich eine Aufgabenteilung zwischen den Bundesämtern (namentlich BLW, ARE, BfE und BAfU) adäquat widerspiegelt.

Abschliessend danken Ihnen nochmals bestens für die Erwägung unserer Anträge und die adäquate Berücksichtigung unserer Argumente. Wir möchten betonen, dass etliche, unserer rund 300 Fachleute gerne bereit sind, bei diesen komplexen Fragen Red und Antwort zu stehen. Ebenso ist uns wichtig, dass diese Revision der landwirtschaftlichen Verordnungen Teil eines viel grösseren und längerfristigen Wandlungsprozesses ist. Es ist für den mittel- und langfristigen Erfolg der Massnahmen wichtig, dass sie ausnahmslos sorgfältig vorbereitet und eingeleitet und werden, und dass auch nach deren Umsetzung ein Prozess der kritischen Begleitung und des Monitorings stattfindet: auch hierzu können unsere Fachleute gerne beitragen!

Mit freundlichen Grüssen

Für den Vorstand des svu|asep:

Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70

Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ